



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 17. Februar 2009

2. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 2. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen**

- 3. Nominierung von Herrn Mag. Hans Preinfalk zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates**

Nr. 2.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Nr. 2.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

1.) Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte im Binnenmarkt mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Die Verordnung (EG) Nr. 501/2008 der Kommission vom 5. Juni 2008 enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

2.) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände mit Sitz in der Gemeinschaft und mindestens 5jähriger Erfahrung bei der Durchführung derselben Art von Maßnahme.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

3.) Finanzielle Beteiligung

Gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 3/2008 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms. Ausgenommen sind Absatzförderungsmaßnahmen für Obst & Gemüse, die sich an Kinder in öffentlichen Schulen in der Gemeinschaft richten, hier beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 60 %.

Die vorschlagende Organisation trägt mindestens 20 % der tatsächlichen Kosten, der Restbetrag kann gemäß Verordnung von der Republik übernommen werden. Diesbezügliche Anfragen sind an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu richten. Die Mittel zur Finanzierung des Anteils der Mitgliedstaaten und/oder Branchen- oder Dachverbänden können auch aus steuerähnlichen Einnahmen stammen wie zB Agrarmarketingbeiträge stammen.

Informations- und Absatzförderungsprogramme, welche im Rahmen der **Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates co-finanziert werden**, können nicht auch durch Förderungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 3/2008 unterstützt werden.

4.) Antragsfrist:

Programme sind bis spätestens **30.11.2009** in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 8 genannten zuständigen nationalen Stelle einzureichen. Um die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge zu gewährleisten, ist vom Vertragsnehmer eine Sicherheit in Höhe von 15 % der Beteiligung der Gemeinschaft und des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten zugunsten der zuständigen nationalen Behörde zu leisten.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

- Zielvorgaben
- Hauptzielgruppen
- Hauptaussagen (z.B.: Besonderheiten des Erzeugnisses, Qualitätsmerkmale, etc....)
- Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B.: e-tools, Schaltung von Inseraten etc....)
- Laufzeit des Programms
- Kostenvoranschlag
- Durchführende Stelle

5.) Gegenstand der Programme:

Für folgende Themen und Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

- frisches Obst und Gemüse
- Verarbeitungszeugnisse aus Obst und Gemüse
- Faserlein
- lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Olivenöl und Tafeloliven
- Saatöl
- Rapsöl
- Sonnenblumenöl
- Milch und Milcherzeugnisse
- frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch, das gemäß einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Qualitätsregelung erzeugt wurde
- Etikettierung von Konsumeiern
- Honig und Imkereierzeugnisse
- Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe
- Bildzeichen der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft
- Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geografische Angabe (g.g.A.) oder garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates oder (EWG) Nr. 2082/92 des Rates und im Rahmen dieser Regelung eingetragene Erzeugnisse
- Ökologischer Landbau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und im Rahmen derselben Verordnung eingetragene Erzeugnisse
- Geflügelfleisch
- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, Wein mit Angabe der Keltertraubensorte

6.) Auswahl- und Zuschlagskriterien

- Übereinstimmung des vorgeschlagenen Programms mit den Zielen des Anhangs I der VO (EG) Nr. 501/2008
- Anzahl der durch das Programm beteiligten Mitgliedsstaaten
- Reichweite und Dauer des Programms
- Der erwartete Nutzen in Vergleich zu den Kosten
- Kompetenz, Effizienz und Repräsentanz des beantragenden Verbandes

7.) Weitere Informationen:

Die Verordnung (EG) Nr. 3/2008 ist im Internet abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:003:0001:0009:DE:PDF>

Die Verordnung (EG) Nr. 501/2008 (zuletzt geändert: VO (EG) Nr. 1313/2008) ist im Internet abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:147:0003:0034:DE:PDF>

8.) Zuständige nationale Stellen:

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 2.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

a.) für Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Dr. Rudolf Schmid
Stubenring 1
1012 Wien
Tel.: 01/71100-2840
Fax.: 01/71100-2725
Email: Rudolf.Schmid@lebensministerium.at

b.) für alle anderen Themen und Erzeugnisse:

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt. 3/Ref. 10
Hr. Ing. Alois Luger
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Tel.: 01/33151 – 218
Fax: 01/33151 - 4624
Email: alois.luger@ama.gv.at

9.) Für die Einreichung von allen Absatzförderungsprogrammen ist das von der Europäischen Kommission aufgelegte Antragsformular zu verwenden, **welches auf der Webseite der Agrarmarkt Austria www.ama.at unter Formulare im Internet verfügbar ist.**

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.3.

Nominierung von Herrn Mag. Hans Preinfalk zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des
AMA-Verwaltungsrates

Nr.3.

**Nominierung von Herrn Mag. Hans Preinfalk zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des
AMA-Verwaltungsrates**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilte mit Schreiben BMLFUW LE.4.1.10/1519-I/7/2008 vom 01.12.2008 mit, dass Herr Mag. Hans Preinfalk entsprechend dem Nominierungsschreiben der Bundesarbeitskammer die Funktion des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria erlangt hat (Datum des Einlangens der diesbezüglichen Mitteilung der Bundesarbeitskammer beim BMLFUW: 26.11.2008). Diese Funktion hatte bisher Fr. DI. Maria Burgstaller inne.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/1 - Recht, Personal, Allg. Verwaltung
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck